

efre·fesr
Südtirol · Alto Adige

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Fondo europeo di sviluppo regionale



EUROPEAN UNION



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

OPERATIONELLES PROGRAMM
„INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“
EFRE 2014-2020
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

Bewertungsplan

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Konzeptioneller und prozessualer Rahmen des Bewertungsplans	3
3.1	Grundprinzipien	3
3.2	Ausarbeitung und Genehmigung des Bewertungsplans - Rolle der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses	3
3.3	Qualitätssicherung	5
4	Bewertungsprozess	7
4.1	Externe Bewertungsexpertise und Ausschreibung	7
4.2	Verfügbares Budget	8
5	Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse	9
6	Allgemeine, inhaltliche und methodische Rahmenvorgaben der Verwaltungsbehörde	9
6.1	Geplante Bewertungen	12

Dokument	Bewertungsplan
Version	Version 1 – 08.03.2016
Genehmigung	durch schriftliches Umlaufverfahren des Begleitausschusses vom 08.03.2016
Operationelles Programm	„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol CCI-Nr. 2014IT16RFOP005 angenommen durch Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. C(2015) 902 des 12.02.2015

1 Einleitung

Ziele der Bewertung und Zielsetzungen der Verwaltungsbehörde

Für die Förderperiode 2014-2020 ist gemäß Artikel 56 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen, dass mindestens einmal im Programmzeitraum eine Evaluierung **der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen** durchgeführt werden muss. Mittels dieser Wirkungsanalyse soll bewertet werden, wie die Strukturfondsgelder aus den ESI-Fonds zu den Zielen jeder Priorität im operationellen Programm beigetragen haben. Die Bewertung soll im Verlauf der Förderperiode durchgeführt werden. Da eine regelmäßige Rückkoppelung von Ergebnissen in den Programmablauf vorgesehen ist, wirkt die Bewertung somit programmgestaltend und -formend.

Vor Beginn der Durchführung der Bewertung soll durch die Verwaltungsbehörde ein Bewertungsplan erarbeitet werden, der die Vorbereitungen für die Bewertung und den gesamten Ablauf des Bewertungsprozesses, die involvierten Organe und deren Aufgaben festschreibt. Die Europäische Kommission hat mit dem „Guidance Document on Evaluation Plans“ vom Februar 2015 Leitlinien zur Erstellung von Bewertungsplänen veröffentlicht, die der Verwaltungsbehörde als Grundlage dienen. Die oben genannten Leitlinien halten dazu an, den Bewertungsplan so zu gestalten, dass ein optimaler Pfad zwischen Verbindlichkeit und Flexibilität gefunden wird. Das bedeutet, dass der Bewertungsplan zwar einen zeitlichen Ablauf der durchzuführenden Bewertungen festschreibt und inhaltlich die Bewertungsgegenstände festlegt, aber gleichzeitig keinen bindenden bzw. final-restriktiven Charakter in dem Sinne hat, sodass auch kurzfristig inhaltliche Änderungen vorgenommen werden oder zusätzliche sogenannte ad-hoc-Bewertungen durchgeführt werden können, wenn dies notwendig erscheint.

Die Verwaltungsbehörde Südtirols stellt sich von Anfang an das Ziel, eine anwendungsorientierte (use oriented) Bewertung durchzuführen. Schon durch einen intensiven Austausch zwischen der Verwaltungsbehörde und dem beauftragten Bewerter vor Beginn der Durchführung der Bewertungsstudie soll gewährleistet werden, dass die Bewertung auf nutzbringenden Fragestellungen basiert.

Der Dialog zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bewerter nach der Berichtlegung gewährleistet ebenfalls, dass der Verwaltungsbehörde die Resultate verdeutlicht werden. So soll eine **qualitativ hochwertige Evaluierung und eine effektive Nutzung ihrer Resultate** sichergestellt werden. Die Verwaltungsbehörde steht einem Lernprozess offen gegenüber und ist motiviert etwaige Empfehlungen zeitnah umzusetzen, um so die Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EFRE-Programms zu erhöhen.

Der hier vorliegende Bewertungsplan beschreibt im Kapitel 1 die rechtlichen Grundlagen, im Kapitel 2 den konzeptionellen und prozessualen Rahmen des Bewertungsplans, im Kapitel 3 den Bewertungsprozess, im Kapitel 4 die Veröffentlichung und Verwendung der

Evaluierungsergebnisse, im Kapitel 5 die allgemeinen, inhaltlichen und methodischen Rahmenvorgaben der Verwaltungsbehörde und im Kapitel 6 die geplanten Bewertungen.

Nach Genehmigung des Bewertungsplans durch den Begleitausschuss ist vorgesehen, externe Dienstleister mit der begleitenden Bewertung zu beauftragen. Die Ausgestaltung der Bewertungen wird auf Grundlage des Bewertungsplans gemeinsam mit den Bewertern und den an der Programmumsetzung beteiligten Stellen ausgearbeitet.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung der Bewertung basiert auf **Artikel 54 und Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**. Artikel 54 sieht vor, dass Bewertungen zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung von Programmen sowie zur Bewertung ihrer Wirksamkeit ihrer Effizienz und ihrer Auswirkungen vorgenommen werden. Aus Absatz (3) von Artikel 56 geht hervor, dass mindestens einmal in der Förderperiode eine Bewertung durchgeführt werden muss, um festzustellen, wie die eingesetzten Strukturgelder zu den Zielen in jeder Priorität beigetragen haben. Präzisiert wird das Ziel der Bewertung im **Leitfaden der Europäischen Kommission zur Erstellung eines Bewertungsplans**. Ziel soll es sein, die Änderungen der Ergebnisindikatoren zu messen, die durch den Einsatz der Strukturgelder eingetreten sind.

Die Verwaltungsbehörde ist für die Erstellung eines Bewertungsplans, der dem Begleitausschuss spätestens ein Jahr nach Annahme des Operationellen Programms vorgelegt werden muss, zuständig (Artikel 114 Absatz (1)).

Die Erstellung eines Bewertungsplans gewährleistet unter anderem die Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen für die Durchführung der Bewertung und allgemein die Steuerung während des gesamten Evaluierungsprozesses. Dies regelt Artikel 56 Absatz (2).

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Evaluierungen und deren Ergebnisse als Input für die jährlichen Durchführungsberichte dienen. So ist es im **Artikel 50 Absatz (4)** der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgeschrieben, dass schon der 2017 einzureichende Durchführungsbericht Informationen über den Beitrag der ESI-Fonds zu Änderungen beim Wert von Ergebnisindikatoren enthalten sollte, sofern schon Ergebnisse aus den Bewertungen vorliegen. Allgemein sollen die Durchführungsberichte Bezug zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Bewertungsplans und der Implementierung des Follow-Up nehmen (**Artikel 111 Absatz (4)a** der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

3 Konzeptioneller und prozessualer Rahmen des Bewertungsplans

3.1 Grundprinzipien

Bei der Aufstellung des Bewertungsplans und der Umsetzung des Bewertungsprozesses folgt die Verwaltungsbehörde den Grundprinzipien der Unabhängigkeit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Im Hinblick auf das **Prinzip der Unabhängigkeit** sieht **Artikel 54 Absatz (3) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** eine funktionelle Unabhängigkeit der Evaluierungsexperten von den von der Programmdurchführung zuständigen Behörden vor. Die Bewertungsarbeiten werden somit von unabhängigen externen Sachverständigen durchgeführt, welche im Rahmen von Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Das angewandte Ausschreibungsverfahren entspricht selbstverständlich den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Dem **Prinzip der Transparenz** folgend und im Einklang der Regelungen von **Artikel 54 Absatz (4) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** werden sämtliche Bewertungsergebnisse veröffentlicht. Zudem unterliegt die Bewertung der Auswirkungen der Strukturfondsgelder dem **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen im Verhältnis zu den Zielen der Unionsstrategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gemessen werden. Darüber hinaus findet die Bewertung der Auswirkungen des Programms auch mit Bezug auf die Größe des Programms im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt und zur Arbeitslosigkeit Berücksichtigung (**Artikel 54 Absatz (1) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013**).

3.2 Ausarbeitung und Genehmigung des Bewertungsplans - Rolle der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses

Die Verwaltungsbehörde ist nicht nur für die Ausarbeitung eines Bewertungsplans zuständig, sondern koordiniert allgemein die Durchführung der Bewertungen und die Implementierung des follow-up während des gesamten Programmverlaufs in der Förderperiode 2014-2020. Die Verwaltungsbehörde ist somit federführende Koordinatorin des gesamten Evaluierungsprozesses, von der Formulierung der Ausschreibung und Auswahl des Bewertungsdienstleisters bis hin zur Koordination der Implementierung von etwaigen ausgesprochenen Empfehlungen.

Nach dem Auswahlverfahren ist die Verwaltungsbehörde Auftraggeberin für die Vergabe an den ausgewählten Dienstleister und stellt allgemein sicher, dass die Rahmenvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Evaluierung und die Bewertungsziele seitens des beauftragten Bewertungsdienstleisters eingehalten werden.

Die Verwaltungsbehörde gibt mit dem vorliegenden Bewertungsplan ein zeitliches, inhaltlich-thematisches sowie methodisches Grobkonzept für die durchzuführenden Bewer-

tungsaktivitäten des EFRE-Programms 2014-2020 vor.

Das detaillierte Arbeitskonzept zur Umsetzung des Bewertungsplans wird im Nachgang des Vergabeverfahrens mit dem beauftragten Bewerber festgelegt.

Die Verwaltungsbehörde fordert die Bewerber in der Ausschreibung auf, in ihrem Angebotsschreiben ihr geplantes zeitliches und inhaltliches Arbeitskonzept vorzustellen.

Es sollen fundierte Aussagen zur geplanten Bewertungsmethodik getroffen und verdeutlicht werden, dass die gewählten Methoden geeignet und verhältnismäßig sind und zudem dem aktuellen Stand der empirischen Wirkungsforschung entsprechen.

Die Verwaltungsbehörde gibt im Bewertungsplan nur indikativ eine Auswahl an möglichen Bewertungsmethoden, sodass es dann am Bewerber liegt, aufbauend auf seiner Expertise und seinem know-how die Methoden abzuwägen, die am besten geeignete Bewertungsmethodik festzulegen und generell die Rahmenvorgaben des Bewertungsplans mit Leben zu füllen.

Da auch impact-Bewertungen durchgeführt werden sollen und somit die Bewertungen die Erfassung von Ergebnissen und Wirkungen der Förderung beinhalten, setzen sie einen gewissen Umsetzungsstand der Förderung voraus. Die Studien sollten daher nicht gleich in den ersten Jahren der Förderperiode realisiert werden. Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie in ihrem Angebotsschreiben eine konkrete und realistische Zeitplanung entwickeln, wann welche Bewertung durchgeführt werden kann.

Die Verwaltungsbehörde zeigt sich für eventuelle notwendige Anpassungen offen. Im Falle von auftretenden außerordentlichen Entwicklungen im Verlauf der Förderung können weitere Bewertungsfragen behandelt werden. Für diese Studien wird ein Teil des vorgesehenen Gesamtbudgets einbehalten.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die erforderlichen Daten dem Bewerber rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Kommunikationsstrategie zuständig und entwickelt die passenden Methoden zur gezielten, transparenten und verhältnismäßigen Verbreitung der Bewertungsergebnisse (siehe Punkt 9 des Absatzes 2.3 Qualitätssicherung).

Neben der EFRE-Verwaltungsbehörde ist auch der Begleitausschuss eng in den gesamten Lebenszyklus der Bewertung von der Genehmigung des Bewertungsplans bis hin zur Implementierung von etwaigen Empfehlungen eingebunden. Gemäß **Artikel 110 Absatz (2)c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** prüft und genehmigt der Begleitausschuss den Bewertungsplan. Die Anliegen der Sozial und Wirtschaftspartner, die im Begleitausschuss vertreten sind, finden auch mit Bezug auf die Bewertungsabläufe und Themendefinition besondere Berücksichtigung.

Die Mitglieder des Begleitausschusses können sich sowohl zu der Themendefinition der

durchzuführenden Bewertung äußern, als auch Empfehlungen für die Durchführung der Evaluierung geben. Erscheinen Änderungen am Bewertungsplan nachträglich notwendig, muss der Begleitausschuss diese ebenfalls genehmigen. Generell ist es gemäß **Artikel 110 Absatz (1)b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** Aufgabe des Begleitausschusses die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans zu prüfen. Zudem werden die Evaluierungsergebnisse vom beauftragten Dienstleister im Begleitausschuss vorgestellt, sodass gemeinsam über eine mögliche Implementierung von Empfehlungen diskutiert werden kann.

Der Bewertungsplan sowie die durchgeführten Bewertungen sind bei den Sitzungen des Begleitausschusses als eigenständiger Tagesordnungspunkt verankert. Die Sitzungen des Begleitausschusses finden mindestens einmal jährlich statt.

3.3 Qualitätssicherung

Eine hohe Qualität des Bewertungsprozesses ist eine wichtige Voraussetzung für die Qualität der Bewertungsergebnisse. Zur Qualitätssicherung werden insbesondere nachfolgend beschriebene Vorkehrungen getroffen:

1. Zur Wahrung des Prinzips der gutachterlichen Unabhängigkeit werden die Bewertungen durch externe, von der Programmdurchführung unabhängige Sachverständige durchgeführt. Da sich die Arbeit der Forschungsexperten nicht durch einen erfolgreichen Ablauf des zu begleitenden Programms, sondern durch wissenschaftliche Standards zu legitimieren hat, kann von einem hohen Grad an Objektivität gesprochen werden. Die Auswahl geeigneter Sachverständiger erfolgt über eine wettbewerbliche Vergabe. In der Ausschreibung der Verwaltungsbehörde ist eine klare Leistungsbeschreibung an den Bewerber enthalten. Zudem können Abnahmekriterien für die Evaluierungsberichte aufgeführt werden. Somit wird sichergestellt, dass den potentiellen Evaluatoren die Anforderungen schon von Beginn an klar kommuniziert werden. Die Verwaltungsbehörde hält in der Vereinbarung mit dem beauftragten Dienstleister eine Regelung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses fest, die das Vorgehen klärt, wenn der Dienstleister seinen Aufgaben nicht nachkommt beziehungsweise seine gestellten Aufgaben nicht zufriedenstellend erledigt.
2. Bei der Vergabeentscheidung werden die **Qualität, der Preis der Angebote sowie die Erfahrungen des Bewerbers im Bereich der Programmforschung und der Wirkungsanalyse** berücksichtigt.
3. Nach Beendigung der Ausschreibung und Auswahl des externen Sachverständigen wird **im kick-off-meeting zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bewerber** nach Vertragsschluss das detaillierte Arbeitskonzept besprochen und festgelegt. Der beauftragte Bewerber reicht zudem innerhalb kürzester Zeit einen Anfangsbericht ein,

in dem schon unternommene Aktivitäten beschrieben und das zukünftige Vorgehen und die interne Arbeitsteilung im Bewertungsteam beschrieben werden.

4. Die Verwaltungsbehörde achtet bei der **zeitlichen Planung für die Durchführung der Bewertungsstudien** darauf, dass die Ergebnisse rechtzeitig verwendet werden können um das laufende Programm zu verbessern oder Erkenntnisse für die Vorbereitung der nächsten Förderperiode zu gewinnen (**Verankerung des Prinzips des lernenden Programms** im Rahmen einer begleitend-formativen Bewertung).
5. Ein weiterer wichtiger Punkt der Qualitätsmanagementstrategie ist die Gewährleistung, dass **alle Programmverantwortlichen** und sonstige an der Umsetzung des EFRE-Programms beteiligten Akteure **laufend und gezielt über die Bewertungsergebnisse informiert werden**. Der **Begleitausschuss** wird über die Evaluierungen informiert und ihm werden die Abschlussberichte der einzelnen Bewertungen übermittelt. Die Verwaltungsbehörde hat die Möglichkeit nach jeder Evaluierung eine Liste der umzusetzenden Empfehlungen zu erarbeiten und legt Termine und Verantwortlichkeiten fest. Der Begleitausschuss hat wiederum die Gelegenheit zu den geplanten Anpassungen Stellung zu nehmen.
6. Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt dem beauftragten Bewerter alle relevanten vorhandenen Informationen und **die Monitoringdaten aus dem coheMON-System** zur Verfügung, auch jene die sonst nicht öffentlich verfügbar wären. Über das digitale Monitoringsystem coheMON werden alle Projektanträge eingereicht und verwaltet. Neben den spezifischen projektbezogenen Informationen (Inhalte, Indikatoren) finden sich auch Informationen zum Auswahlverfahren der finanzierten Projekte sowie zu Umsetzungsschwierigkeiten und Verzögerungen. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Daten aus den Verwaltungssysteme dem Bewerter rechtzeitig zur Verfügung stehen.
7. Die geplanten Bewertungsinhalte und insbesondere die **Fragenkataloge** zu den einzelnen Bewertungsstudien werden von der Verwaltungsbehörde **in Abstimmung mit den jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen** erarbeitet.
8. Für die Umsetzung des Bewertungsplans und die Durchführung der einzelnen Bewertungsstudien sind hinreichende finanzielle und personelle Ressourcen vorgesehen.
9. Neben der Abstimmung der Evaluierung „nach innen“ übernimmt die Verwaltungsbehörde auch die Verantwortung einer Koordination und **Kommunikation der Bewertungsaktivitäten „nach außen“**, indem sie sicherstellt, dass die abgenommenen Bewertungsberichte und eine Zusammenfassung auf den Internetseiten zur EFRE-Förderung der Landesverwaltung Südtirol veröffentlicht werden. Zudem ist die Verwaltungsbehörde offen für einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den EFRE-Verwaltungsbehörden anderer Länder. So ergibt sich zum Beispiel bei den jährlichen nationalen Treffen der EFRE-Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, Kennt-

nisse, Erfahrungen und Expertise bezüglich laufender Evaluierungen auszutauschen. Weiterhin ist ein Austausch der Verwaltungsbehörde mit der „NUVAP“ – Nucleo per la valutazione e l’analisi della programmazione / Gruppe für die Evaluierung und Analyse der Programmierung (ex UVAL) möglich, welche inhaltliche Unterstützung vor allem im technischen und methodologischen Bereich von Bewertungen anbietet mit dem allgemeinen Ziel die Qualität der Bewertungsaktivitäten der EU-Programmverwaltungseinrichtungen in Italien zu erhöhen.

4 Bewertungsprozess

4.1 Externe Bewertungsexpertise und Ausschreibung

Entsprechend ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit liegen die Aufgaben **der Organisation und Steuerung des Bewertungsprozesses bei der Verwaltungsbehörde**. Die Verwaltungsbehörde bereitet die Bewertungen vor, indem sie mit dem Bewertungsplan ein inhaltlich-thematisches, methodisches und zeitliches Grobkonzept skizziert und eine Ausschreibung veranlasst. Mit dem Bewertungsplan wird der Rahmen für die Inhalte und die zu behandelnden Evaluationsfragen gesteckt. Das detaillierte Arbeitskonzept wird im Nachgang der Ausschreibung und des Auswahlverfahrens mit dem für die Programmbewertung beauftragten Dienstleister erarbeitet. In der Ausschreibung werden die Bewerber aufgefordert, in ihren Angeboten ein inhaltliches sowie zeitliches Arbeitskonzept für die Bewertungen zu entwickeln.

So sollen sie ihre ausgewählten Bewertungsmethodiken beschreiben und begründen und gleichzeitig darstellen, dass sie sich auf dem aktuellen Stand der Wirkungsforschung bewegen. Es wird die Aufgabe der Bewerber sein, den strategischen Rahmen des Bewertungsplans mit Leben zu füllen. Da die thematischen Bewertungen die Erfassung von Ergebnissen und Wirkungen der Förderungen enthalten, setzen sie einen gewissen Umsetzungsstand der Förderung voraus.

Von den **Bewerbern** wird erwartet, dass sie in ihren Angeboten **eine konkrete Zeit- und Arbeitsplanung** entwickeln und somit zu den zeitlichen Vorgaben der Verwaltungsbehörde, wann welche Bewertungsstudie durchgeführt werden soll, Stellung nehmen und zeitliche Änderungen begründen.

Für die **Ausschreibung** werden Mittel aus der technischen Hilfe verwendet. Die Verwaltungsbehörde berücksichtigt, dass außerordentliche Entwicklungen während der Programmumsetzung auftreten können und somit weitere nicht im Bewertungsplan beschriebene Inhalte im Rahmen von Evaluierungen zu behandeln sein könnten.

Aus diesem Grund wird ein Teil des für die gesamten Bewertungsaktivitäten vorgesehenen Budgets für diese ad-hoc-Studien einbehalten. So kann flexibel auf derzeit nicht absehbare Anforderungen reagiert werden und neue beziehungsweise zusätzliche Bewertungsinhalte zügig eingebracht werden.

Die Bewertungsergebnisse, die Schlussfolgerungen und die sich daraus ergebenden Empfehlungen werden vom beauftragten Bewerter in einem Abschlussbericht festgehalten. Zusätzlich zur schriftlichen Berichtlegung präsentiert der Bewerter die Ergebnisse der Verwaltungsbehörde. **Der Dialog zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bewerter nach der schriftlichen Berichtlegung** dient dazu Unklarheiten zu beseitigen sowie der Absprache und der Verifizierung, wie Empfehlungen umgesetzt werden können.

Der Endbericht der Bewertung und das *Executive Summary* werden dem Begleitausschuss zeitnah nach Übermittlung an die Verwaltungsbehörde übermittelt. Dies stellt die Verwaltungsbehörde sicher. Zusätzlich informiert die Verwaltungsbehörde den Begleitausschuss über etwaige Implementierungen von ausgesprochenen Empfehlungen, die sie umzusetzen gedenkt.

Der **Begleitausschuss** kann - gemäß den Regelungen im Artikel 110 Absatz (1) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich seiner Prüfungsaufgaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen, **Empfehlungen zu den geplanten Implementierungen aussprechen**. All dies vollzieht sich im Einklang mit dem Antrieb, **die Erkenntnisse der Bewertung in die Programmumsetzung zu überführen**, sodass die formativ-begleitenden Bewertungen ihre volle Wirkung entfalten können. Je nach Art, Komplexität und Umfang der vorzunehmenden Anpassungen kann die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierungen immer wieder auf das externe know how des Bewerter und das know how von anderen Sachverständigen zurückgreifen.

4.2 Verfügbares Budget

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit Bewertungen des EFRE-Programms werden mit Mitteln aus der Technischen Hilfe (Achse V) finanziert. Für Bewertungen und Studien sind Gesamtmittel in Höhe von etwa € 382.000,00 vorgesehen.

Die Verwaltungsbehörde behält sich vor, nicht alle Bewertungsaktivitäten extern zu vergeben. Ein Teil des für die Bewertung vorgesehenen Budgets muss zurückgelegt werden für kurzfristige Änderungen bei der Durchführung; somit kann flexibel auf derzeit nicht absehbare Anforderungen reagiert werden.

5 Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse

Im Einklang mit Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist vorgesehen, die Ergebnisse der Bewertungsstudie zu veröffentlichen und somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies geschieht zum einen durch die Veröffentlichung der Bewertungsberichte (Endbericht sowie Executive Summary in italienischer sowie deutscher Sprache) auf der Webseite des Programms. Darüber hinaus wird im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte bzw. des abschließenden Durchführungsberichts über die durchgeführten Bewertungen und deren Ergebnisse informiert.

6 Allgemeine, inhaltliche und methodische Rahmenvorgaben der Verwaltungsbehörde

Aus Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ergibt sich die Anforderung mindestens einmal in der Förderperiode eine Bewertung durchzuführen, wie die EU-Strukturfondsgelder zu den Zielen für jede Priorität beigetragen haben.

Die Leitlinien der Europäischen Kommission sehen Bewertungen vor, die die **Wertänderungen der Ergebnisindikatoren durch die Strukturfondsgelder messen**. Vor dem Hintergrund dieser Erfordernisse sollen somit Wirkungsanalysen durchgeführt werden.

Ziel einer Wirkungsanalyse ist es nachweisen zu können, dass bestimmte Veränderungen, die eingetreten sind, den durchgeführten Interventionen zuzurechnen sind. Bloße Vorher-Nachher-Studien können dieses Problem der kausalen Wirkungszurechnung auf das Programm beziehungsweise auf die Maßnahme nicht lösen. Grundlegend muss ein explizit theoretisches Modell über die erwarteten Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge aufgestellt werden. In einigen Bereichen des EFRE-OP kann auf wissenschaftlich fundierte Programm- und Wirkungstheorien zurückgegriffen werden. Vorliegende wissenschaftlich fundierte Theorien zu den Wirkungsweisen bestimmter Fördermaßnahmen sind mit Blick auf die Praxis anzupassen. Deswegen ist es notwendig, auch das bei den beteiligten Akteuren (Zielgruppen, Stakeholder im Allgemeinen) vorzufindende Wissen und ihr Verständnis zu den Kausalzusammenhängen und Wirkungsebenen aufzunehmen. Idealtypisch hierfür sind kontrafaktische Analysen.

Qualitative Ansätze der Wirkungsanalyse richten ihr Hauptaugenmerk auf die subjektiven Interpretationen der an Interventionen beteiligten Akteure. Es wird mit hermeneutischen Modellen operiert, in denen die Akteure ihre eigenen Vorstellungen von Ursache-Wirkungsnetzen haben. Die Outcomes einer Intervention werden aus Sicht der Zielgruppe identifiziert. Die Stärke dieses Methodenansatzes besteht darin, dass bislang unbekannte

und nicht antizipierte Wirkungen aufgedeckt werden können.

Zu den Forschungsaufgaben für eine Programmbewertung gehört das **Aufbrechen der festgestellten Veränderungen im Wirkungsfeld des Programms** in jene Teile, die den jeweiligen Maßnahmen als deren Wirkung zurechenbar sind und in die verbleibenden Teile, die als Effekte exogener Einflüsse zu gelten haben.

In den folgenden Tabellen werden die geplanten Bewertungsstudien aufgeführt. In jeder Tabelle sind die aufgegliederten Programmziele (zum Beispiel der einzelnen Prioritätsachsen) und die **angestrebten spezifischen Zielwerte anhand der Ergebnisindikatoren** aufgelistet. Zudem sind die spezifischen Instrumente zur Zielerreichung, also die geplanten beziehungsweise schon durchgeführten Maßnahmen verzeichnet. Zu jeder einzelnen Bewertungsstudie hat die Verwaltungsbehörde die Bewertungsgegenstände festgelegt und mögliche Bewertungsfragestellungen entwickelt, die keinen bindenden Charakter haben und dem Bewerter als Richtlinie dienen sollen. Zusätzlich gibt die Verwaltungsbehörde in den Tabellen den Zeitrahmen für die durchzuführenden Bewertungen an.

Die Bewertungen setzen jeweils an der Auswertung der Outputindikatoren für jedes spezifische Ziel einer Priorität an. Werden die Zielwerte der Outputindikatoren nicht erreicht, sollten die Gründe für das Unterschreiten identifiziert werden.

Zudem soll bewertet werden, inwiefern die Veränderungen, die sich anhand verschiedener Indikatoren beobachten lassen, tatsächlich auf die durch den EFRE geförderten Maßnahmen zurückzuführen sind.

Im Einklang damit sollen zusätzlich die **besonders wirksamen und effizienten Maßnahmen identifiziert** werden, sodass für die Erreichung der definierten Ziele eventuell eine Anpassung der Interventionen hin zu den wirksamsten noch in der Programmperiode umgesetzt werden kann. Die Bewertungen können in diesem Sinne auch Änderungen des Programms nach Artikel 30 der Verordnung (UE) Nr. 1303/2013 begleitend unterstützen.

Die Verwaltungsbehörde plant eine Bewertung zu jeder Prioritätsachse, zudem achsenübergreifende Bewertungsstudien bezüglich der Erreichung der Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Mann und Frau“, bezüglich der Ziele der Unionsstrategie 2020 und der Makrostrategien „Alpenraum“ und „Adria-Ionisches Meer“. Weitere Bewertungen beziehen sich auf die Umsetzungsabläufe und Digitalisierung der Projektabwicklung und in vorbereitender Funktion auf die Analyse der Schwerpunkte und Umsetzungsmerkmale des künftigen Programmzeitraums.

Eine weitere fondsübergreifende Bewertung analysiert die Auswirkungen der durch Strukturfonds geförderten Programme der Regionalpolitik auf die allgemein von der Regionalpolitik verfolgten Ziele (mit besonderem Bezug auf das **Strategiepapier Südtirols „Regionale Entwicklungsstrategien 2014 – 2020“**). Umsetzungsabläufe, inhaltliche Aspekte,

Merkmale, Zeitpunkt dieser Bewertung werden im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden der anderen für den Zeitraum 2014-2020 über Strukturfonds geförderten Programmen festgelegt.

6.1 Geplante Bewertungen

6.1.1 Bewertungsstudie für die Prioritätsachse 1 Forschung und Innovation

Gesetzte Ziele im Operativen Programm	• Ausbau der Fähigkeiten, exzellente Ergebnisse im Bereich Forschung und Innovation zu erzielen • Steigerung der Innovation in Unternehmen • Erschließung neuer Märkte für die Innovation
Ergebnisindikatoren	• Unternehmen, die Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Forschungszentren und externen Subjekten durchgeführt haben • Unternehmen, die Forschungs- und Innovationstätigkeiten in Zusammenarbeit mit externen Subjekten durchgeführt haben • Spezialisierung der Produktion in Sektoren mit hoher Wissensintensität <i>Entsprechende Prozentangaben sind noch nicht vorhanden und werden später ergänzt</i>
Outputindikatoren	• Zahl der Forscher, die in verbesserten Forschungsinfrastrukturen tätig sind (50 bis 2018, 80 bis 2023) • Zahl der Unternehmen, die mit Forschungsinstituten kooperieren (60 bis 2023) • Zahl der Unternehmen, die eine Beihilfe beziehen (230 bis 2023)
Durchgeführte / geplante Maßnahmen	• Unterstützung von Forschungsinfrastrukturen, die für die Landessysteme als kritisch/ausschlaggebend angesehen werden • Unterstützung von Kooperationstätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung zur Entwicklung neuer nachhaltiger Technologien, Produkte und Dienstleistungen • Unterstützung der Qualifizierung des wissensintensiven Dienstleistungsangebots mit hohem technologischen Mehrwert
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	• Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf den Ausbau und die Verbesserung der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur und der Innovationstätigkeit in Südtirol erreicht werden? • Konnten die Südtiroler Unternehmen durch die Stärkung ihrer Innovationskraft an internationaler Wettbewerbsfähigkeit gewinnen? • Inwieweit waren die EFRE-Förderungen entscheidende Auslöser für die Initiierung von Forschungsk Kooperationen? • Wie stark unterstützt die EFRE-Förderung die in der Südtiroler Strategie der intelligenten Spezialisierung festgelegten Sektoren? (Alpine Technologien, Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor, Energie und Umwelt, Informations- und Kommunikationstechnologie IKT und Automation, Kreativindustrie, Natürliche Heil-/Pflegebehandlungen und Medizintechnik) • Ist die angewandte Form der Finanzierung (Verlustbeiträge) angemessen?
Zeitpunkt der Erhebung	Erste Analysen innerhalb 2018

6.1.2 Bewertungsstudie für die Prioritätsachse 2 Digitales Umfeld

Gesetzte Ziele im Operationellen Programm	• Reduzierung der digitalen Kluft in den Territorien und Verbreitung von Breitband- und Ultrabreitbandnetzen • Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und Verbreitung von vollständig interoperablen digitalen Dienstleistungen
Ergebnisindikatoren	• Deckung mit Breitbandverbindung von mindestens 100 Mbps (100 % bis 2023) • Einführung des Ultrabreitbands (50% bis 2023) • Gemeinden mit vollständig interaktiven Dienstleistungen (80% bis 2023)
Outputindikatoren	• Zahl der zusätzlichen Unternehmen mit Breitbandzugang von mindestens 100 Mbps (118 bis 2018, 626 bis 2023) • Rechenzentrum für Business Continuity (1 bis 2023) • Realisierung von Anwendungen und Informationssystemen (15 bis 2023)
Durchgeführte / geplante Maßnahmen	• Beitrag zur Umsetzung des strategischen Projekts Digitale Agenda für das Ultrabreitband und anderer vorgesehener Maßnahmen zur Sicherstellung einer Anbindungskapazität von mindestens 30 Mbps in den verschiedenen Gebieten, mit Beschleunigung der Umsetzung in den Gewerbegebieten und den ländlichen und schwer zugänglichen Gebieten, unter Wahrung des Grundsatzes technologischer Neutralität in den von den EU-Bestimmungen zugelassenen Bereichen • Technologische Lösungen und Digitalisierung zur Innovation der internen Verfahren in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des öffentlichen Netzsystems • Technologische Lösungen für die Realisierung von interoperablen, mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen integrierten und entworfenen E-Government-Diensten (Joined-up Services) und integrierten Lösungen für die Smart Cities and Communities
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	• Annahme und Nutzung des ausgebauten High-Speed-Internet durch die Unternehmen? • Inwieweit hat sich die Verfügbarkeit von High-Speed-Internet auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen ausgewirkt? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf den Ausbau der Digitalisierung der Verwaltung und deren Interoperabilität erreicht werden? • Nutzungsgrad der neuen EFRE-finanzierten Onlinedienste der Verwaltung? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf die Strategie „Südtirol Digital 2020“ erreicht werden?
Zeitpunkt der Erhebung	Erste Analysen innerhalb 2018

6.1.3 Bewertungsstudie für die Prioritätsachse 3 Nachhaltige Umwelt

Gesetzte Ziele im Operationellen Programm	• Reduzierung des Energieverbrauchs in den öffentlichen bzw. öffentlich genutzten Gebäuden und Einrichtungen, sei es für Wohnungszwecke oder andere und Integration von erneuerbaren Energiequellen • Ausbau der nachhaltigen Mobilität in den städtischen Gebieten
Ergebnisindikatoren	• Stromverbrauch der ÖV nach Arbeitseinheit • Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Erwerbstätige, Studierende, Schüler und sonstige Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel (27% bis 2023)
Outputindikatoren	• Energieeffizienz: Zahl der Haushalte mit einer verbesserten Einstufung des Energieverbrauchs (87 bis 2018, 303 bis 2023) • Energieeffizienz: Reduzierung des Primärenergieverbrauchs öffentlicher Gebäude auf Jahresbasis (767.708 kWh bis 2023). • Reduzierung der Treibhausgasemissionen (139 teq CO₂ bis 2023) • Energieeffizienz: von den Maßnahmen betroffene Fläche (23.205 m² bis 2023) • Nachhaltige Mobilität: von den Maßnahmen betroffene Fläche (12.000 m² bis 2023) • Nachhaltige Mobilität: Länge (4.100 km bis 2023)
Durchgeführte / geplante Maßnahmen	• Fördermaßnahmen für ökologische Effizienz und geringeren Energieverbrauch in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen: Sanierungseingriffe in einzelnen Gebäuden oder ganzen Stadtteilen; Regelungstechnik, Verwaltung und Optimierung für Energieverbrauch und Schadstoffemissionen (Smart Buildings) • Realisierung von Infrastrukturen und Verkehrsknotenpunkten für eine bessere kollektive Mobilität und eine umweltfreundlichere Verteilung von Waren und entsprechende Transportsysteme • Intelligente Transportsysteme
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	• Welcher Beitrag und welche Ergebnisse zur Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs konnten durch die energetische Sanierung der öffentlichen und öffentlich genutzten Gebäude erreicht werden? • Verhältnis der eingesetzten Mittel zu den erzielten Energieeinspareffekten? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse zum Ausbau der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrsnetzes (Anbindung, Verlässlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel. Möglichkeit des kombinierten Transports, Erreichbarkeit von abgelegenen Ortschaften usw.) erfolgte durch die programmbezogenen Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse zur Energieeffizienz und zur Reduzierung von umweltschädlichen Emissionen konnten durch die programmbezogenen Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität erzielt werden? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf die Strategie „KLIMAPLAN Energie-Südtirol-2050“ erreicht werden?
Zeitpunkt der Erhebung	Erste Analysen innerhalb 2018

6.1.4 Bewertungsstudie für die Prioritätsachse 4 Sicherer Lebensraum

Gesetzte Ziele im Operativen Programm	• Reduzierung des hydrogeologischen Risikos und des Erosionsrisikos des alpinen Territoriums
Ergebnisindikatoren	• Anteil der wohnhaften Bevölkerung in von Überschwemmungsgefahr bedrohten Gebieten im Vergleich zur Landesbevölkerung insgesamt (3,8% bis 2023) • Durch Erdbeben gefährdete Bevölkerung (2,01 bis 5,00 % bis 2023)
Outputindikatoren	• Risikoprävention: Bevölkerung, die von Hochwasserschutzmaßnahmen profitiert (30.225 Personen bis 2018, 48.800 Personen bis 2023) • Laufmeter der gebauten Dämme (400 Meter bis 2023) • Realisierung von EDV-Systemen und Anwendungen zur Risikoprävention (10 bis 2023)
Durchgeführte / geplante Maßnahmen	• Sicherung und Steigerung der Resilienz der am meisten durch hydrogeologische und Erosionsrisiken gefährdeten Gebiete im alpinen Gelände • Integration und Entwicklung von Multirisiko-Präventionssystemen, auch über integrierte Frühwarnmechanismen und digitale Netzwerke
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	• Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf das Ziel der Reduzierung des hydrogeologischen Risikos und des Erosionsrisikos erreicht werden? • Sind messbare Verbesserungen im Ablauf eines Zivilschutzeinsatzes durch den Einsatz der EDV-Präventionssysteme festzustellen? • Welche Rolle hat die Verwendung „grüner“ Techniken und Materialien, die für Landschaft und Umwelt weniger belastend sind, bei der Durchführung der Maßnahmen gespielt?
Zeitpunkt der Erhebung	Erste Analysen innerhalb 2018

6.1.5 Achsenübergreifende Bewertungsstudie bezüglich der Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Mann und Frau“

Gesetzte Ziele im Operationellen Programm	• Nachhaltige Entwicklung: Umweltnachhaltigkeit, Steigerung der Energieeffizienz, Förderung der nachhaltigen Mobilität, Reduzierung von klimaverändernden Emissionen • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung; Förderung der Chancengleichheit und der sprachlichen Nichtdiskriminierung bei der Auswahl, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten; Ausgleich gesellschaftlicher Ungleichheiten in Bezug auf Südtirols abgelegenste Gebiete • Gleichstellung von Mann und Frau: Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen systematisch und übergreifend in allen Planungs- und Durchführungs-, Begleit- und Prüfungsphasen des operationellen Programms.
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	• Auf welche Art und Weise wurden die Querschnittsziele der nachhaltigen Entwicklung, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Mann und Frau in den Maßnahmenbereichen des Operationellen Programms berücksichtigt? • Welche Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte werden vom Programm besonders tangiert? • Wie trägt die Umsetzung des Programms dazu bei, die von der Landesregierung festgelegten Ziele bezüglich Umweltpolitik, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu verwirklichen?
Zeitpunkt der Erhebung	Innerhalb 2020

6.1.6 Achsenübergreifende Bewertungsstudie bezüglich der „Unionsstrategie 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, der „EU-Strategie für den Alpenraum“ und der „EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer“

Ziele der Unionsstrategie 2020	1. Intelligentes Wachstum durch die Entwicklung von Wissen und Innovation, wirksamere Investitionen in Bildung und Forschung (Neuaustrichtung der Forschungs- und Entwicklungspolitik auf die dringendsten Herausforderungen unserer heutigen Gesellschaft: Energie- und Ressourceneffizienz, Klimawandel und Gesundheit; Digitale Agenda – Verbreitung Hochgeschwindigkeitsinternet) 2. Nachhaltiges Wachstum auf der Grundlage einer kohlenstoffarmen und somit Ressourcen schonenden, ökologischeren Wirtschaft; Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien und Produktionsmethoden; besondere Hilfe für KMU für die Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft; Aufbau effizienter und intelligenter Stromnetze; Abhängigkeit von Kohle, Erdgas und Erdöl senken 3. Integratives Wachstum durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung von Armut; Steigerung der Beschäftigungsquote in Europa, Investition in die allgemeine und berufliche Bildung; Senkung der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen und bedrohten Personen
Ziele der EU-Strategie für den Alpenraum	1. Förderung von nachhaltigem Wachstum und Innovation in den Alpen: Aufbau von Innovations- und Forschungskapazitäten und deren Übertragung in die Praxis; Unterstützungsmaßnahmen für innovative Unternehmen; Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus 2. Konnektivität für alle für eine besser vernetzte Gesellschaft in der Region: Entwicklung umweltfreundlicher Mobilitätsmuster, Verkehrssysteme sowie Kommunikationsdienstleistungen und -infrastrukturen 3. Sicherstellung von Nachhaltigkeit im Alpenraum: das Erbe der Alpen erhalten und eine nachhaltige Nutzung von natürlichen und kulturellen Ressourcen fördern; Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz; Risikodialog zum Umgang von potentiellen Bedrohungen
Ziele der EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer	1. Blaues Wachstum, ausgerichtet auf die Förderung innovativen maritimen und marinen Wachstums durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Geschäftsmöglichkeiten in der blauen Wirtschaft; 2. Anbindung der Region, ausgerichtet auf die Verbesserung der Verkehrs- und Energienetze; 3. Umweltqualität, ausgerichtet auf Biodiversität im Meer und an der Küste, Meeresverschmutzung und transnationale terrestrische Lebensräume und Biodiversität; 4. Nachhaltiger Fremdenverkehr, ausgerichtet auf die Erschließung des vollen Potenzials der Region im Hinblick auf einen innovativen und hochwertigen Fremdenverkehr bei gleichzeitiger Förderung von Unternehmenstätigkeit und Arbeitsplatzstabilität.

Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	• Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf die Uni- onsstrategie 2020 erreicht werden? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf die Mak- rostrategie Alpenraum erreicht werden? • Welcher Beitrag und welche Ergebnisse konnten im Hinblick auf die Mak- rostrategie der Region Adia-Ionisches Meer erreicht werden?
Zeitpunkt der Erhebung	Innerhalb 2020

6.1.7 Bewertungsstudie bezüglich der Umsetzungsabläufe und der Digitalisierung der Projektabwicklung

Gesetzte Ziele im Operati- onellen Programm	• Definition eines optimalen Systems für Umsetzung, Begleitung, Überwa- chung, Bewertung und Kontrolle • Programmbezogene Information und Werbung und Einbeziehung der Partnerschaft
Durchgeführte / geplante Maßnahmen	• Maßnahmen der technischen Hilfe für Tätigkeiten zur Unterstützung bei der Implementierung der thematischen Ziele, für die Kontrolltätigkeit, für die Schaffung eines Monitoringsystems und einer verbesserten Effizienz der Kommunikation
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestel- lungen	• Inwieweit tragen das coheMON-System und die vorhandenen Umset- zungsabläufe zu einer Vereinfachung hinsichtlich der Projektverwaltung bei? • Welche weiteren künftigen Entwicklungsbereiche bezüglich Digitalisierung und Umsetzungsabläufe des Programms ergeben sich? • Welches sind die Stärken und Schwächen der Programmverwaltung?
Zeitpunkt der Erhebung	Innerhalb 2020

6.1.8 Fondsübergreifende Bewertungsstudie

Fondsübergreifende Bewertungsstudie	Der Zeitpunkt, die Umsetzungsabläufe, die inhaltlichen Aspekte bzw. die Merkmale der fondsübergreifenden Bewertung werden im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden sämtlicher Strukturfondsprogramme des Zeitraums 2014-2020 festgelegt
Bewertungsgegenstand und mögliche Fragestellungen	Fondsübergreifende Auswirkungen der durch die Strukturfonds geförderten Maßnahmen auf die allgemein von der Regionalpolitik verfolgten Ziele mit besonderem Bezug auf die vom Strategiepapier Südtirols („Regionale Entwicklungsstrategien 2014 – 2020“) identifizierten Strategiefelder: Investition in das Humankapital, Stabilisierung des ländlichen Raumes, Forschung und Entwicklung. Ermittlung der Merkmale der wirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Veränderung Südtirols und entsprechende Identifizierung der Entwicklungsmöglichkeiten bzw. strategischen Schwerpunkte der künftigen Programmperiode (Zeitraum 2020 – 2028) in der autonomen Provinz Bozen.
Zeitpunkt der Erhebung	Innerhalb 2020